

kriegerischen Handlungen teilzunehmen oder zu diesem Zwecke militärischen Formationen beizutreten. Die vorhergehende Einwirkung ist **Versuch**, andere Handlungen können **Vorbereitung** sein.

6. § 87 erfordert **Vorsatz**. Mitwirken an

der Anwerbung durch Zuführung oder Transport erfordert Kenntnis der Anwerbung.

7. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 89, 91, 92, 105.

### §88

#### Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

1. Nach Art. 23 Abs. 2 Verfassung darf sich kein DDR-Bürger an kriegerischen Handlungen beteiligen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen. Strafrechtlich verantwortlich können nur Bürger der DDR sein.

Die Handlung besteht in der **Beteiligung an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes**. Die Beteiligungshandlung kann in verschiedenen Formen erfolgen und ist nicht identisch mit dem Begriff der Teilnahme im Sinne des § 22. Den bloßen Eintritt in militärische Formationen oder die Zugehörigkeit zu ihnen erfaßt der Tatbestand nicht. Zu dem Begriff kriegerische Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes vgl. § 87 Anm. 3.

2. Es ist **Vorsatz** erforderlich. Der Täter muß sich dazu entschieden haben, an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes teilzunehmen.

3. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 86, 91, 93.

4. Nach Abs. 2 kann **Strafmilderung oder Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** erfolgen, wenn die Beteiligung an den kriegerischen Unterdrückungshandlungen unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände nicht erheblich war.

Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 25 vor, ist von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen.

### §89

#### Kriegshetze und -propaganda<sup>1</sup>

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auf fordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.